

Quo vadis, GOÄ?

Novellierung könnte Folgen für die GOZ haben

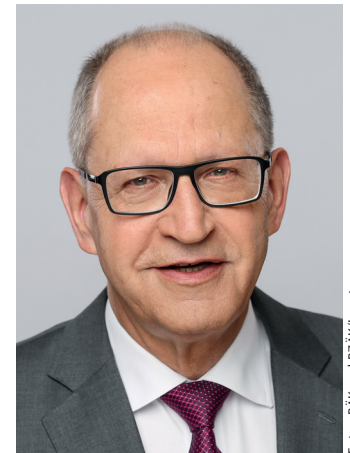
Nach zum Teil heftigen Diskussionen innerhalb der Ärzteschaft hat die Bundesärztekammer (BÄK) am 24. November erstmals öffentlich Auskunft über den Verhandlungsstand mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und den Beihilfestellen zur Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gegeben. Das Echo auf die Informationen war zwiespaltig.

So berichtet die „Ärzte Zeitung“ von verhärteten Fronten. Der Berufsverband Deutscher Internisten (BDI) forderte gar einen außerordentlichen Ärztetag. Auch die Hausärzte erklärten über ihren Bundesvorsitzenden Ulrich Weigeldt, dass nach wie vor „ganz wesentliche Elemente der GOÄ-Novellierung im Unklaren“ bleiben. Offen war zu diesem Zeitpunkt auch die Bewertung der Leistungen. Hier soll es dem Vernehmen nach eine Aufwertung der „Sprechenden Medizin“ geben.

Zahnärzte kündigen Widerstand an

Der Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Dr. Peter Engel, übte ebenfalls heftige Kritik am vorläufigen Verhandlungsergebnis. Bereits Anfang Oktober meldete er sich gegenüber seinem Amtskollegen Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery (BÄK) mahndend zu Wort. Der zu diesem Zeitpunkt bereits intern diskutierte Vorschlag des PKV-Verbandes und der BÄK zur Novellierung der GOÄ könne und werde, so Engel, „nicht die Zustimmung der Bundeszahnärztekammer finden können“. Vielmehr kündigte er an, wegen der unmittelbaren Betroffenheit der Zahnärzte, „die Pläne mit allen Mitteln zu bekämpfen“.

Einer der Kritikpunkte ist die Einschränkung der Möglichkeiten, aufgrund der Art oder des Umfangs der Leistung einen höheren Steigerungsfaktor (in der GOZ bis zum 3,5-fachen Satz) zu wählen. Auf die Frage, warum künftig nur noch ein „robuster“ Einzelsatz sowie ein zweifacher Steigerungsfaktor zulässig sein sollen, antwortet die BÄK auf ihrer Website: „Weil die von der Ärzteschaft geforderte deutliche Anhebung des einfachen Gebührensatzes und dessen nur in Ausnahmefällen mögliche Unterschreitung nur unter der Voraussetzung einer



Fotos: BÄK und BZÄK/Lopata

Kontrahenten in Sachen GOÄ: Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery (l.), Präsident der Bundesärztekammer, und Dr. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer

deutlichen Reglementierung der Steigerung durchsetzbar sein wird.“

In seiner Replik zeigte sich BÄK-Präsident Montgomery verwundert und bestritt, dass es zu Beeinträchtigungen bei der freien Honorarvereinbarung zwischen Arzt und Patienten kommen werde. Ziel sei die „Förderung der Akzeptanz der neuen GOÄ durch den Patienten“. Das Recht auf den Abschluss einer abweichenden Vereinbarung, zum Beispiel aus Gründen der besonderen ärztlichen Erfahrung und Qualität, werde „auch in der neuen GOÄ als ungeschmälerstes Element der ärztlichen Freiberuflichkeit erhalten bleiben“. Insofern plane die BÄK auch nicht, die GOÄ in eine „Festgebührenordnung“ zu überführen. Allerdings räumte Montgomery ein, dass die Steigerungsmöglichkeiten „im Vergleich zur heutigen GOÄ deutlich reglementiert“ würden.

Der BÄK-Präsident bestätigte, dass durch eine Änderung der Bundesärzteordnung die „Erprobung innovativer Versorgungselemente“ ermöglicht werden soll. Gleichzeitig verwahrte sich Montgomery allerdings gegen die Einschätzung, damit werde die gemeinsam bekämpfte Öffnungsklausel zugunsten der privaten Krankenversicherung durch die Hintertür eingeführt.

Gemeinsame Kommission

Folgende Änderungen beinhaltet der gemeinsame Vorschlag von BÄK und PKV-Verband, der nun dem

Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt werden soll: Künftig soll eine gemeinsame Kommission, in der Ärzte und PKV-Verband beziehungsweise Beihilfestellen je vier Stimmen haben, Vorschläge für eine „angemessene Abbildung des medizinischen Fortschritts sowie der Förderung und Sicherung der Qualität“ beschließen. Aufgabe der Kommission soll auch die „frühzeitige Überführung relevanter Analogbewertungen in eigene Gebührenpositionen“ sein. Insbesondere jedoch soll die Kommission die „Interpretation und Weiterentwicklung der Abrechnungsbestimmungen“ übernehmen, was im Klartext bedeutet, dass die PKV unmittelbaren Einfluss auf die Honorierung einzelner Leistungspositionen nach der GOÄ gewinnt.

Künftig eine „Negativliste“?

Daneben soll künftig die von der gemeinsamen Kommission gepflegte „Negativliste“ für den Ausschluss patientenbezogener Steigerungsgründe auch für den Abschluss abweichender Honorarvereinbarungen gelten. Dies bedeutet nach Angaben der BÄK zum Beispiel für die Aufnahme des Behandlungsumstands „Beatmung bei Dunkelheit“ in die Negativliste, dass mit dieser Begründung weder der zweifache Steigerungssatz Anwendung finden kann, noch aus diesem Grunde eine abweichende Honorarvereinbarung nach § 2 GOÄ abgeschlossen werden darf. Die Vereinbarung einer Negativliste bedeutet allerdings auch – das räumt die BÄK offen ein –, dass die Leistungspositionen auf dieser Liste nicht via abweichender Honorarvereinbarung unterlaufen werden dürfen, was eine deutliche Einschränkung der freien Vereinbarung bedeutet. Hier werden verfassungs- und europarechtliche Fragen aufgeworfen, die eine solche Regelung unmöglich machen könnten. Umso erstaunlicher ist die Bewertung der BÄK, dass diese Maßgabe keine deutliche Einschränkung der Möglichkeiten zum Abschluss abweichender Honorarvereinbarungen befürchten lässt. Das Beispiel zeigt, dass es zu gravierenden Einschränkungen gegenüber der derzeit geltenden Honorarordnung kommen wird.

Wie hoch ist der Preis?

Völlig offen bleibt, ob die selbst gesetzten Ziele beim Honoraranstieg von der BÄK tatsächlich umgesetzt werden können. Selbst wenn es zu einer deutlichen Anpassung des Punktwerts nach oben kommen sollte, stellt sich die Frage nach dem Preis, den die Ärzteschaft dafür zahlen müsste.



Foto: fotolia.com/fovito

Die Pläne für die neue GOÄ sorgen nicht nur bei den Ärzten, sondern auch bei den Zahnärzten für viel Diskussionsstoff.

Inflationsausgleich contra Honorarabsenkung

Einen weiteren kritischen Punkt in den Verhandlungen stellt der von der BÄK eingeforderte Inflationsausgleich dar. Demgegenüber fordern PKV-Verband und Beihilfestellen nach Angaben der BÄK Absenkungen aufgrund der Kostenentwicklungen in technischen Leistungsbereichen. Offenbar haben die Länder im Hinblick auf die Beihilfe in den Verhandlungen auf ihre angespannte Haushaltslage „vor dem Hintergrund des Flüchtlingszustroms“ hingewiesen. Hierzu heißt es in den Veröffentlichungen der BÄK lapidar, es werde „auf einen für beide Seiten tragbaren Interessenausgleich hingearbeitet“. Länder und Beihilfe weisen darauf, dass sich die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte weiter verschärfen werde. Insofern bleibt völlig offen, wie es zu einem für beide Seiten tragbaren Interessenausgleich kommen kann.

In Kraft treten soll die neue GOÄ – vorausgesetzt das Bundesministerium für Gesundheit akzeptiert das Verhandlungsergebnis – zum 1. Oktober 2016.

Redaktion

FAQ zur GOÄ

Auf ihrer Website gibt die Bundesärztekammer Auskunft über den Verhandlungsstand und beantwortet die wichtigsten Fragen zur neuen GOÄ:
www.bundesaerztekammer.de

